

daß fortwährend so viele oder noch mehrere junge Leute als jetzt, sich den akademischen Studien widmeten.

Eben so erklärte man sich gegen die im §. 14. für gebrechliche Kinder gemachte Ausnahme, indem man fürchtete, daß solche leicht zu Mißbräuchen oder doch schwierigen Untersuchungen führen könne und es gerathener seyn dürfte, einen außerordentlichen Fall der Direction der Anstalt und der höchsten landesherrlichen Bestimmung zu überlassen.

Beim §. 15. war es auffallend, daß beim Wegfallen der Pension des Falles erwähnt worden, wo ein Staatsdiener seines Dienstes im Disciplinar-Wege entlassen worden sey. Einstimmig wünschte man, einen solchen Fall nicht erwähnt; 9. Stimmen wünschten bloß allgemein festgesetzt: „die Wittve dessen, der bey seinem Tode „nicht mehr Staatsdiener ist, hat keinen „Anspruch auf Pension;“ 20. Stimmen warten der Meinung zu sagen: „Wer auf gesetzliche Wege.“ Mehrere andere, zu einzelnen §. §. gemachte und angenommene Bemerkungen werden bey der künftigen Erklärungsschrift einzeln vorkommen; für den gegenwärtigen Zweck sind nur noch folgende Beschlüsse bemerkenswerth:

Zu §. 34. wurde, nachdem anfangs einige Stimmen für die Annahme der hier in Vorschlag gebrachten Immediat-Kommission sich erklärt hatten, einstimmig beschloffen, daß eine solche nicht zu wünschen sey, weil

- a) die Vervielfältigung der Behörden überhaupt nicht rathsam wäre,
- b) eine solche neue Behörde wenigstens einen neuen besondern Expeditionskaufwand verursachen werde,
- c) ihre Wirksamkeit doch nur hauptsächlich in der Direction der Kassenverhältnisse bestehen könne, sobald sie von den Landes-Collegien die nöthigen Notizen im

allgemeinen und im einzelnen Falle erhalten habe, und weil endlich

- d) die Zusammensetzung einer eigenen Behörde durch die Chefs der Landes-Collegien der collegialischen Verfassung bey den einzelnen Collegien nachtheilig werden könne.

Endlich führte der Inhalt des §. 46., die Uebernahme aller bis jetzt schon zugesicherten Pensionen betr., zu einer weitläufigen Discussion, nach welcher durch 26. Stimmen gegen 3. entschieden wurde, daß die Anstalt von diesen zugesicherten Pensionen nur das gesetzliche Quantum, dieses aber in jedem Falle ganz, auch wenn weniger zugesichert worden, zu übernehmen habe.

Der während diesen Verhandlungen, von mehreren Seiten ausgesprochene Wunsch: daß eine Minderung der hohen Leichengebühren statt finden und deshalb ein Antrag zu stellen seyn möchte, wurde zur näheren Untersuchung der dabey eintretenden Schwierigkeiten verwiesen, indem man nicht wünschen konnte, daß hierbey Gehaltseinkommen ohne genügende Entschädigung entzogen werde.

Z u n f z e h n t e S i ß u n g

den 9ten Januar 1821.

Gegenwärtig 29. Abgeordnete.

Nach geschehener Vertheilung der gedruckten

Nachrichten von dem Zustande und Wachsthum des Waisen-Instituts und der Verbesserung der Landschulen im Weimar-Jenaischen und Neustädtischen Kreise im Jahre 1820.,

kehrte man zurück zu dem

Gesegenswürfe, die Pensionen:

zung der Wittwen und Waisen verstorbenen Staatsdiener betr.

Es wurde hierbey von neuem in Antrag gebracht, daß die Etats-mäßigen Accidenzien eines Staatsdieners bey Berechnung der Pension seiner Wittwe oder Kinder, mit in Anschlag kommen müßten, weil dieselben bey den Abgaben von Besoldungen mit berechnet, außerdem aber die Wittwen solcher Staatsdiener, die hauptsächlich nur auf Accidenzien angewiesen wären, fast gar nicht bedacht werden würden, und weil, wenn man die Accidenzien nicht berücksichtige, die Gefahr entstehe, daß alle Besoldungen ganz firirt würden, was gewiß nachtheilig sey. Die wiederholt dagegen aufgestellte Meinung, daß es gefährlich sey, die Accidenzien mit in Anrechnung zu bringen, weil der Staat solche nicht garantire, führte wieder zu der Betrachtung, wie ebenlich es sey, eine solche Garantie zu übernehmen, und die Accidenzien in Fixa zu verwandeln, indem dadurch nicht nur Dienstvernachlässigungen veranlaßt werden könnten, sondern auch eigene Accidenzien-Kassen nöthig werden und neue Schwierigkeiten in der Verwaltung entstehen würden. Daher war man ziemlich allgemein einverstanden, daß das Firiren der Accidental-Besoldungen nicht wünschenswerth sey. Endlich wurde noch angeführt, daß doch die Accidenzien ungewisshaft eben so gut, wie die fixe Besoldung, als Vergeltung für die dem Staate geleisteten Dienste zu betrachten wären, und hierauf durch 28. Stimmen gegen 1. entschieden: daß die Etats-mäßigen Accidenzien bey der Pension in Anrechnung kommen müßten.

Man kam hierauf wieder zu der Hauptfrage: Auf welche Weise soll die Pensions-Kasse fundirt werden? Die Erklärungsschrift d. d. Dornburg den 10. Januar 1819., das darauf erfolgte höchste Decret vom 6ten Decbr. 1820. und

die §. §. 19. bis 28. des vorliegenden Gesetzesentwurfs wurden nochmals vorgelesen. Die Fragen: ob der Landtag von seiner in jener Erklärungsschrift ausgesprochenen Ansicht und seinem damals gefaßten, aber noch nicht sanctionirten, Beschlusse wieder abgehen könne? und ob ein solches rathlich sey? wurden nach lebhaften Discussionen dahin entschieden: daß er es allerdings könne, jedoch nur aus überwiegenden, jetzt von neuem zu prüfenden und durch Mehrheit der Stimmen anzunehmenden Gründen. Dieses führte zu der weiteren Discussion: ob die Besoldungen der Staatsdiener mit ordentlichen Abgaben zu belegen wären? Für eine bejahende Antwort wurden die Grundsätze einer allgemeynen Besteuerung und die nöthige Beruhigung des Publikums über diesen Punkt; für eine verneinende Antwort der Satz angeführt, daß, wenn der Staat zu Vergütung der ihm zu leistenden Dienste eine Summe bestimme, er davon nicht wieder zu seinen Bedürfnissen abziehen könne und lieber jene Summe sogleich niedriger bestimmen möge. Im Verfolg jener ersten Meinung wurde vorgeschlagen, daß die Besoldungen gleichmäßig, so wie alles übrige Einkommen besteuert, dabey aber die Pensionen ganz aus den Staatskassen, und ohne weiteren Abzug an den Besoldungen, übertragen werden möchten. Endlich geschah noch, um den früheren Landtagsbeschuß zu Dornburg mit dem allgemeynen Abgabensystem möglichst zu vereinigen, der Vorschlag: die Besoldungen möchten nach diesem Systeme besteuert, der hienach sich ergebende Abzug aber lediglich zu Pensionen verwendet und das etwa Fehlende aus den Staatskassen zugehossen, oder der sich vielleicht ergebende Ueberschuß zum Pensions-Fonds gesammelt werden. Auch über diesen Vorschlag konnte man sich nicht vereinigen, und nachdem noch ein schriftliches votum: daß die Besoldungen nicht besteuert

werden könnten, indem eine solche Besteuerung nur dazu führen werde, daß die Befoldungen nach und nach wieder erhöht würden; ein anderes votum aber dahin: daß die Befoldungen gleichmäßig, wie alles andere Einkommen, zu besteuern seyen, verlesen worden waren — wurde die Entscheidung obiger Frage: auf welche Weise die Pensions-Kasse fundirt werden solle? bis nach dem Vortrage und dem Beschlusse des Landtags über das neue allgemeine Steuersystem ausgesetzt.

S e c h z e h n t e S i t z u n g .

den 10ten Januar 1821.

Gegenwärtig 28. Abgeordnete.

Auf die gestern schon geschehene Anzeige des Abgeordneten aus dem fünften städtischen Wahlbezirke, daß er wegen nothwendiger Privatgeschäfte vom 18. d. M. an, 14. Tage lang abwesend seyn müsse, wurde durch schriftliches Abstimmen, von 21. Stimmen gegen 7. beschlossen, daß deshalb sein Stellvertreter nicht einzuberufen sey.

Hierauf geschah ausführl. Vortrag von der

Motion eines anwesenden Abgeordneten, das Verfahren des Vorstandes und des landschaftlichen Ausschusses beim Abschätzung-Regulative betr. (vergl. 7te Sitzung am Ende.)

Referent bemerkte zunächst, wie der zu näherer Beleuchtung dieser Eingabe ernannte Ausschuss sich bemüht habe, alle Gründe für und wider unbesangen und ohne Rücksicht auf die möglichen Folgen und auf die dabey theiligten Mitglieder des Landtags zu erwägen; wie jedoch von einer Verantwortung der letzteren wegen ihres, nach Ueberzeugung beobachteten, Verfahrens hier überhaupt nicht und von einer Aufforderung derselben zu Eingabe ihrer Gegen-

gründe höchstens nur dann erst die Rede seyn könne, wenn der gesammte Landtag, nach gemeinfamer Berathung über nachfolgende Fragen, über welche jedes anwesende Mitglied ohne Ausnahme zu stimmen haben werde, solches für nöthig halten sollte:

1) Gehört das Abschätzung-Regulativ zu denjenigen Anordnungen und Gesetzen, von welchen §. 5. No. 2. und 6. des Grundgesetzes spricht? Hierbey wurde der Inhalt und die Bedeutsamkeit dieser Gesetzesstellen ausführlich entwickelt und eine Vergleichung mit dem Inhalte des erwähnten Regulativs (s. No. 2. des Regierungs-Blattes von 1820.), insbesondere des §. 81. desselben angestellt.

2) Konnte der Landtag ein solches Gesetz, noch ehe es entworfen war, der alleinigen Genehmigung eines Ausschusses aus seiner Mitte überlassen? Hierbey wurde mit Recapitulation des §. 5. des Grundgesetzes, der Inhalt und Sinn der §. §. 53. 54. 55. 56. 80. und 121. dieses Gesetzes vorgetragen und entwickelt.

3) Hat der Landtag zu Dornburg dem erwähnten Ausschusse das Recht übertragen, ein Gesetz wie das Abschätzung-Regulativ zu genehmigen? Hierbey geschah Vortrag aus früheren Akten-Stücken und den darauf gegründeten Verfügungen, nämlich:

a) dem Sections-Protocolle d. d. Dornburg 2. Jan. 1819. und dem darin enthaltenen Vorschlage: „den Landes-„behörden dringend zur Pflicht zu machen, bis zum nächsten ordentlichen „Landtage nicht nur die Vorarbeiten, „sondern auch das wirkliche Ergebniß „einer allgemeinen Einkommen- und „Abschätzungsteuer in allen ihren einzelnen Theilen darzulegen;“

b) dem Protocolle über die Landtags-sitzung zu Dornburg am 15. Januar 1819., nach welchem der Landtag den